

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0857/2024 (1. Version)

vom: 08.05.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	28.05.2024	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	03.06.2024	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	20.06.2024	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0857/2024 (1. Version)

vom: 08.05.2024

Kurzfassung:

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“, in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag wurde am 29.06.2023 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 0702/2023).

Der mit Bekanntmachung am 07.07.2023 in Kraft gesetzte Bebauungsplan wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) unwirksam. Mit Schreiben vom 06.12.2023 teilte der Salzlandkreis mit, dass der Bebauungsplan unter einem beachtlichen Verfahrensfehler leidet (gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Es wurde daraufhin ein ergänzendes Verfahren gemäß § 215 a BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden überarbeitet. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie die Billigung und den erneuten Offenlagebeschluss des 2. Bebauungsplanentwurfes beschlossen (Beschluss-Nr. 0797/2024).

Der 2. Entwurf (einschl. Umweltprüfung) wurde in der Zeit vom 29. Februar 2024 bis einschließlich 5. April 2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.02.2024 beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen, Hinweise oder Einwände abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden wurden geprüft und mit folgendem Ergebnis, entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle (*siehe Anlage*), gegen- und untereinander abgewogen und in der Planzeichnung, im Textteil sowie in der Begründung berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan kann vom Stadtrat als Satzung beschlossen werden.

- Ziel der Vorlage

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot)

- Lösung

Der Stadtrat folgt den Abwägungsvorschlägen und fasst den Abwägungsbeschluss.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen erhoben haben, über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

- Alternativen

-keine-

- *finanzielle Auswirkungen*

Die Kostentragung ist im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger geregelt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 65/22*
- *Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 65/22 (Stand Mai 2024)*